

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 22.02.2022

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke	abwesend bei TOP 1 NÖ
Bucka, Markus, Dr.	
Danielis, Walter	
Erbguth-Feldner, Meike	
Fabi, Markus	anwesend ab TOP 5 ö
Forstmeier, Werner	
Görmer, Andreas	abwesend bei TOP 1 NÖ
Hessenauer, Walter	
Hillermeier, Joseph	
Holzhäuer, Hans, Dr.	anwesend ab TOP 3
Homm-Vogel, Elke	
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kotzurek, Claus	
Kupser, Paul, Dr.	
Lintermann, Jochen	
Lösch, Daniel	abwesend bei TOP 2 NÖ
Meier, Johannes	
Meyer, Boris-Andrè	
Pollack, Kathrin	
Porzner, Martin	anwesend ab TOP 4
Raschke-Dietrich, Monika	
Reisner, Frank	
Rühl, Oliver	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schalk, Andreas	

Schaudig, Otto
Schildbach, Milan
Schildbach, Uwe
Seiler, Friedmann
Sichermann, Paul
Stephan, Manfred
Vogel, Nadine
Ziegler, Bernd

abwesend bei TOP 1 und 2 NÖ

Schriftführerin

Schäff, Birgit

Verwaltung

Albrecht, Christoph
Giralt, Victoria

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian
Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Eff, Hans Jürgen	entschuldigt
Salinger, Stefan	entschuldigt
Schoen, Christian, Dr.	entschuldigt
Stein-Hoberg, Sabine	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Verkaufsoffene Sonntage 2022 anlässlich der Fränkischen Genussmärkte
- TOP 2 Antrag der AfD zu Flüchtlingen in Ansbach
- TOP 3 Host Town Programm der Special Olympics World Games 2023 in Berlin
- TOP 4 Grundsatzbeschluss Windkraftanlage nördlich Strüth; Antrag CSU
- TOP 5 Änderungsbeschluss des Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- TOP 6 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 (§§ 14, 16 BauGB)
- TOP 7 Änderungsbeschluss des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- TOP 8 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 (§§ 14, 16 BauGB)
- TOP 9 Bauleitplanung „Baugebiet Am Drechselsgarten I“
a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. He 15 „Baugebiet Am Drechselsgarten I“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)
b) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. He 15 „Baugebiet Am Drechselsgarten I“ im Parallelverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
- TOP 10 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 73 „Baugebiet Am Drechselsgarten II“ (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB)
- TOP 11 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 (§§ 14, 16 BauGB)
- TOP 12 Gutachterausschuss für Grundstückswerte - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern
- TOP 13 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 14 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr OB Deffner gibt bekannt, dass die TOP 9, 10 und 11 abgesetzt werden.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Verkaufsoffene Sonntage 2022 anlässlich der Fränkischen Genussmärkte
--------------	---

Herr Kleinlein verweist auf seine Ausführungen im HFWA und auf die genannten Rechtsgrundlagen zu den beantragten zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 26.5.2022 und 30.09.2022. Der Anlass und das Programm der Veranstaltungen wurden bereits vorgestellt. Die Karlstraße wurde auf Anregung aus dem HFWA in die Verordnung mit aufgenommen. Die angeforderten Stellungnahmen sind inzwischen eingegangen. Herr Kleinlein trägt diese im Einzelnen vor (Handelsverband Bayern positiv, IHK positiv, Kirchen positiv, ver.di negativ).

Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Ansbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zwei Sonntagen im Jahr 2022 wird in der Fassung des Entwurfs vom 16.02.2022 erlassen.

Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).

**Abstimmungsergebnis: Ja 27 Nein 7
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 2	Antrag der AfD zu Flüchtlingen in Ansbach
--------------	--

Herr Kleinlein führt aus, dass hierzu mehrere Anträge der AfD vorliegen, die teilweise im HFWA umformuliert wurden. Die Beschlüsse wurden im HFWA mehrheitlich abgelehnt.

OB Deffner weist darauf hin, dass regelmäßig Sicherheitsgespräche mit der Polizei stattfinden und über die Ergebnisse selbstverständlich berichtet wird.

Herr Kleinlein bemerkt, dass bei der Stadt Ansbach hinsichtlich des strafrechtlichen Status von Flüchtlingen keinerlei Statistik geführt wird und dies personell auch nicht leistbar wäre.

Herr Deffner lässt über die einzelnen Anträge abstimmen:

Beschlüsse:

1. Der Stadtrat spricht sich gegen eine weitere überproportionale Aufnahme von Flüchtlingen über dem gängigen Verteilungsschlüssel aus.

**Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 31
Mehrheitlich abgelehnt.**

2. Die Verwaltung stellt einen regelmäßigen Kontakt zur Polizei her, um eine aktuelle Einschätzung zur Sicherheitslage in der Stadt zu ermitteln. Es erfolgt eine Berichterstattung im Stadtrat.

**Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 30
Mehrheitlich abgelehnt.**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitglieder des Stadtrates einmal im Quartal über den aktuellen Stand der in Ansbach neu zugewiesenen vorbestraften Flüchtlinge zu informieren.

**Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 31
Mehrheitlich abgelehnt.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 3 Nein 31
Mehrheitlich abgelehnt.**

TOP 3	Host Town Programm der Special Olympics World Games 2023 in Berlin
--------------	---

Herr Jakobs verweist auf die einstimmige Beschlussempfehlung aus dem HFWA und trägt den Beschlussvorschlag vor.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 15.2.2022:

Die Stadt Ansbach unterstützt das Host Town Programm der Special Olympics World Games 2023 in Berlin sowie beschließt die verbindliche Einstellung der Mittel in Höhe von voraussichtlich 30.000 Euro im Haushalt 2023. Die Höhe der beantragten Mittel richtet sich nach der beiliegenden Kostenschätzung.

Die Stadt Ansbach ist offen für die Beteiligung Dritter.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Grundsatzbeschluss Windkraftanlage nördlich Strüth; Antrag CSU
--------------	---

Herr Büschl verweist auf die Vorberatung und den einstimmigen Beschluss aus der BA-Sitzung vom 14.2.2022.

Herr Büschl trägt kurz den Sachverhalt vor und nennt den vorliegenden Antrag der CSU über die grundsätzliche Änderung der bislang geltenden bauleitplanerischen Rahmenbedingungen.

Anschließend trägt Herr Büschl den Beschlussvorschlag vor und zeigt das Vorhaben anhand von Folien.

Herr Sauerhammer nimmt an der Beratung und Abstimmung dieses TOPs nicht teil.

OB Deffner dankt Herrn Sauerhammer für sein Engagement in Sachen Klimaschutz. Die in Bayern geltende 10-H-Regelung, wonach der Abstand zur Wohnbebauung sogar das Zehnfache der Anlagenhöhe betragen müsse, sei überhaupt kein Problem, wenn man die betroffenen Bürger ins Boot hole. Außerdem fälle man lediglich einen Grundsatzbeschluss, darauf folge das übliche Verfahren inklusive Bürgerbeteiligung, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. Wenn es die Bevölkerung nicht will, kann man es eben nicht machen.

Herr Stephan stellt folgenden **Änderungsantrag** zur Klarstellung des Beschlusses im letzten Absatz:

Der Stadtrat beschließt, dass ausschließlich Windkraftanlagen mit Planungsrecht zugelassen werden sollen, **welche von mindestens 2/3 der Bürger befürwortet werden. Es sollen mindestens 2/3 dieser Bürger an der Investition beteiligt werden.**

Herr Büschl erklärt, dass dies unbestimmte Formulierungen sind und das deshalb so nicht aufgenommen werden kann. Auf Anfrage teilt er mit, dass nach dem Gleichheitsgrundsatz diese Regelung auch für andere Standorte gelten werde.

Herr Büschl beantwortet die aufgeworfenen Fragen aus den Reihen des Stadtrates.

Herr Hüttinger zieht für heute den Antrag der BAP-Fraktion mit der 2/3-Regelung zurück. Er möchte im Beschluss klargestellt haben, dass sich die direkt betroffenen Bürger mit 50 % des Eigenkapitals beteiligen und nicht von Banken finanziert werden soll.

OB Deffner erklärt, dass die Auslegung des Beschlusses darauf abzielt, dass ausschließlich Anlagen zugelassen werden, welche einer überwiegenden finanziellen Beteiligung der betroffenen Bürger zugänglich sind.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Der Stadtrat unterstützt die regenerative Energieerzeugung durch Windkraft auf dem Ansbacher Stadtgebiet über das aktuell bestehende Ausmaß hinaus. Er spricht sich grundsätzlich für eine Änderung der bislang geltenden bauleitplanerischen Rahmenbedingungen aus. Sofern öffentlich-rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, soll der derzeit geltende Mindestabstand von 800m zu gemischten Bauflächen unterschritten und die Anlagengesamthöhe von 180m auf künftig bis zu 200m erhöht werden können.

Der Stadtrat beschließt, dass ausschließlich Windkraftanlagen mit Planungsrecht zugelassen werden sollen, welche einer überwiegenden finanziellen Beteiligung der betroffenen Bürger zugänglich sind. Dies ist im Zuge der Schaffung des Planungsrechts (vorhabenbezogene Bebauungsplanung) vertraglich abzusichern.

Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 3

Mehrheitlich beschlossen.

TOP 5	Änderungsbeschluss des Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)
--------------	---

Herr Büschl verweist auf seine ausführlichen Ausführungen im Bauausschuss. Anhand von Folien zeigt er Beispiele Festsetzungen über verschiedene Möglichkeiten von Dachbegrünungen. Man befindet sich im Verwaltungseinstieg. Die Verwaltung wird die textlichen Festsetzungen ausarbeiten.

OB Deffner hält fest, dass es sich nur um einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens handele, ohne eine inhaltliche Ausgestaltung, er sich aber auch Alternativen und Ausnahmen vorstellen könne. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden, wenn technisch keine Kombinationsmöglichkeit gegeben ist und ein dem verzögerten Abfluss- und Rückhaltevolumen des Dachaufbaus entsprechendes Retentionsvolumen auf dem Baugrundstück erstellt oder nachgewiesen ist.

Herr Hüttinger nennt das Problem, wenn Bestandsschutz z.B. bei sehr großen Hallen besteht und der kleine Handwerker ein aufwendiges Gründach gestalten muss. Außerdem kann es zu technischen Problemen aufgrund der vielfach gewählten Fertigteilbauweisen zum Beispiel beim Anbau einer Halle kommen, die dann mit einem Gründach versehen werden muss. Hier würde es zu erheblichen Mehrkosten bis zu 30 % führen. Er schlägt deshalb vor, dass auf ein Gründach verzichtet werden kann, wenn das Regenwasser auf dem Grundstück versickert und die Dachfläche für eine PV-Anlage genutzt wird. Weiter erscheint es überlegenswert, bei Änderungen von Bebauungsplänen im Bauleitverfahren deutlich zu machen, dass auf Stacheldraht verzichtet werden soll und unter Umständen auch das eine oder andere Pflanzgebot, wenn es auf Privatgrundstücken Sinn macht, z.B. wenn eine Allee im Plan vorgesehen ist, festzusetzen.

Herr Sauerhammer bittet darum, den Gewerbetreibenden ein bisschen mehr Entscheidungsfreiheit zu belassen. Den Betrieben soll die Möglichkeit geschaffen werden, wenn sie stromintensive Betriebe sind, möglichst viel PV-Anlagen auf das Dach bauen zu lassen, wenn möglich mit Speicher. Dadurch haben sie eine gewisse Sicherheit der Eigenversorgung. Vielleicht könnte man mit der Dachneigung ein kleines bisschen (2 oder 3 Grad) höher gehen, dann kann sich der Betrieb entscheiden ob mehr PV und evtl. Speicher. Somit könnte ein breiteres Spektrum geschaffen werden. Den Bürgern sollte diese Entscheidungsmöglichkeit gegeben werden.

Herr Büschl weist noch darauf hin, dass den Bauherren eine Kompensationsmöglichkeit auf dem Grundstück mit angeboten werden soll, was sich in entsprechender Festsetzung niederschlägt.

OB Deffner sagt zu, die Anregungen von Herrn Hüttinger und Herrn Sauerhammer mit aufzunehmen, aber nicht in den Beschluss einzubauen. Hiermit soll auch ein Signal der Stabilität an die Wirtschaft gesendet werden. Den einen oder anderen Bestandsschutz gebe es aber in allen Rechtsbereichen.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „für das Gebiet zwischen der Autobahn A6 und der Bundesstraße 13, OT Claffheim“ wird das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6, OT Claffheim“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB in der Fassung vom 31.01.2022 aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt die textlichen Festsetzungen auszuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 6	Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 (§§ 14, 16 BauGB)
--------------	--

OB Deffner erwähnt, dass zu diesem Bebauungsplan in § 14 Abs. 2 BauGB die entsprechende Ausnahmenvorschrift dazu steht, die im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier die Stadt selbst) dann entsprechend zu fassen wäre.

Herr Büschl führt aus, die deckungsgleichen Regelungen sind in den Entwürfen der Satzungen der Veränderungssperren in § 3 enthalten. Auch hier sind entsprechende Ausnahmen sichergestellt.

Herr Büschl verweist auf die Vorberatungen im Bauausschuss. Auf das Vorlesen des Satzungstextes (Beschlussvorschlag) wird verzichtet.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 wird folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum
Bebauungsplan Nr. CL 1
vom**

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 31.01.2022 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6, OT Claffheim“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Ansbach, den

Stadt Ansbach

Thomas Deffner

Oberbürgermeister

Einstimmig beschlossen.

TOP 7	Änderungsbeschluss des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)
--------------	--

OB Deffner erwähnt, dass hier das gleiche gilt für den vorherigen Bebauungsplan mit samt den Anregungen von Herrn Sauerhammer und Herrn Hüttinger. Auch diese Anregungen werden hier selbstverständlich mit aufgenommen.

Auf weiteren Sachvortrag und Vortragen des Beschlussvorschlages wird verzichtet.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Zum Bebauungsplan Nr. B 13 „für den Bereich der Rudolf-Diesel-Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A 6“ wird das Deckblatt Nr. 5 zum

Bebauungsplan Nr. B 13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB in der Fassung vom 31.01.2022 aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt die textlichen Festsetzungen auszuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 8	Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B13 (§§ 14, 16 BauGB)
--------------	---

Herr Büschl führt aus, dass es hier anlog zu TOP 6 um den Beschluss einer Veränderungssperre gehe.

Auf einen Sachvortrag und das Vorlesen des Beschlusstextes wird verzichtet.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B 13 wird folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 5 zum
Bebauungsplan Nr. B 13
vom**

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan vom 31.01.2022 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. B 13 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für einen Teilbereich westlich der Rudolf-Diesel Straße zwischen der Ortsumgehung Brodswinden und der Autobahn A6“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Ansbach, den
Stadt Ansbach

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Einstimmig beschlossen.

TOP 9	Bauleitplanung „Baugebiet Am Drechselgarten I“ a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. He 15 „Baugebiet Am Drechselgarten I“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) b) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. He 15 „Baugebiet Am Drechselgarten I“ im Parallelverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
--------------	---

Dieser TOP wurde abgesetzt.

TOP 10	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 73 „Baugebiet Am Drechselgarten II“ (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB)
---------------	--

Dieser TOP wurde abgesetzt.

TOP 11	Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 (§§ 14, 16 BauGB)
---------------	--

Dieser TOP wurde abgesetzt.

TOP 12	Gutachterausschuss für Grundstückswerte - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern
---------------	--

Herr Büschl verweist auf den einstimmigen Beschlussvorschlag aus dem Bauausschuss und trägt diesen vor.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 14.2.2022:

Herr Dipl.-Ing. Univ. Andreas Riemer wird auf weitere vier Jahre als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BayGaV berufen.

Herr Steueramtsrat Andreas Herbst wird auf Vorschlag des Bayer. Landesamtes für Steuern als Gutachter des Finanzamtes nach § 2 Abs. 4 BayGaV abberufen.

Herr Steueramtsrat Klaus Dieter Gugel wird auf Vorschlag des Bayer. Landesamtes für Steuern neu auf vier Jahre als Gutachter des Finanzamtes nach § 2 Abs. 4 BayGaV berufen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 13 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgaben

Wechsel Fraktionsvorsitz der GRÜNEN

OB Deffner gibt bekannt, dass und die Fraktion der Grünen mitgeteilt hat, dass Herr Illig als Co-Fraktionsvorsitzender sein Amt aufgibt und dafür Herr Rühl entsprechend diese Aufgabe übernommen hat. An dieser Stelle spricht er seinen herzlichen Dank an Herrn Illig für die gute Zusammenarbeit und das immer konstruktive Miteinander aus und freut sich auf die ebenso gute Zusammenarbeit mit Herrn Rühl.

Genehmigung des Haushalts

Herr Jakobs gibt wie bereits im HFWA bekannt, dass der Haushalt der Stadt Ansbach zwischenzeitlich genehmigt ist und das Druckexemplar heute ausgelegt wurde.

Er bittet um Rückmeldung zum nächsten Fraktionsgespräch, ob weiterhin der Entwurf und die Endfassung des Haushalts als Druckexemplar – wenn ja, in welcher Anzahl dies gewünscht wird. Der Haushalt ist auch auf der Homepage der Stadt Ansbach veröffentlicht.

Tourismuskonzept

OB Deffner führt aus, dass das neue Tourismusmarketing seinerzeit im Schul- und Kulturausschuss am 12.10.2021 laut Protokoll für gut befunden wurde.

Frau Giralt stellt ausführlich anhand einer Präsentation die neue Marketingstrategie vor. Frau Wilhelm hat damals im Schul- und Kulturausschuss diese Strategie vorgestellt und den Stadtrat mit eingebunden. Das neue Logo war ein langer Entwicklungsprozess. Die neue Marke müsse Identifikation und Erkennungswert schaffen, sie soll positiv sein und positiv stimmen und ein Willkommen ausdrücken. Die Logoentwicklung erfolgte in mehreren runden Tischen mit Vertretern unterschiedlicher fachlich relevanter Branchen. Sie geht näher auf das Markenprinzip und die Gestaltungselemente ein. Wichtig sei, dass so eine Marke während der gesamten Customer Journey des Gasts und Bürgers

erfahrbar ist. Das neue Logo wird auf Souvenirs, Weinflaschen, Kugelschreibern, Printprodukten und auch dem neuen Toilettenhäuschen zu finden sein.

OB Deffner bedankt sich für die Ausführungen und Hintergrundinformationen. Man müsse mit dem Zeitgeist gehen. Trends, Marktbeobachtungen und Markendefinition waren Teil des Vortrags.

Auf Anfrage von Herrn Meyer geht Frau Giralt noch näher auf die Farbgebung, das Ornament und das Stadtwappen ein.

Dient zur Kenntnis.

TOP 14	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bei allen Punkten bestehen.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Schöff
Schriftführer/in